Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8542

18. 12. 90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung) mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem geänderten Vorschlag der Kommission an den Rat für eine Verordnung über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

— in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (90) 423 endg. – SYN 181)[1]),

— vom Rat gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags konsultiert (C3-327/90),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-283/90),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. ersucht den Rat, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a des EWG-Vertrags festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

[1]) ABl. Nr. C 254 vom 9. Oktober 1990, S. 7.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 34211 – vom 10. Dezember 1990.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 22. November 1990 angenommen.

Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION[1])	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)
Erwägung 4

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten werden dazu beitragen, den Fortschritt des Binnenmarkts zu messen, dadurch seine Vollendung zu beschleunigen und seine Verwirklichung in Kenntnis der Sachlage zu konsolidieren.	Gerade die Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten werden dazu beitragen, den Fortschritt des Binnenmarkts zu messen, dadurch seine Vollendung zu beschleunigen und seine Verwirklichung in Kenntnis der Sachlage zu konsolidieren. **Sie können sich als Instrument erweisen, das zusammen mit anderen geeignet ist, die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion zu bewerten.**

(Änderung Nr. 2)
Erwägung 7

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Die Regelung in diesem Bereich muß künftig für sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten gelten, auch für Statistiken, die bis 1993 nicht Gegenstand einer Harmonisierung oder einer gemeinschaftlichen Verpflichtung waren, **damit die Mitgliedstaaten nicht veranlaßt werden, ihre traditionellen Verfahren durch neue Verfahren zu ersetzen, die zwar effizient wären, jedoch nichtsdestoweniger voneinander abweichen könnten. Um dem gesamten Informationsbedarf, den die Verwirklichung des Binnenmarkts zwangsläufig mit sich bringt, gerecht werden zu können, muß es möglich sein, daß diese Regelung alle zwischen den Mitgliedstaaten im Verkehr befindlichen Waren umfaßt, ungeachtet ihres zoll- oder steuerrechtlichen Statuts einerseits und des Grundes ihrer Beförderung andererseits.**	Die Regelung in diesem Bereich muß künftig für sämtliche Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten gelten, auch für Statistiken, die bis 1993 nicht Gegenstand einer Harmonisierung oder einer gemeinschaftlichen Verpflichtung waren.

(Änderung Nr. 3)
Erwägung 16

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Es ist wünschenswert, den Grundsatz der Funktionsweise der statistischen Schwellen unverzüglich festzulegen.	**Um kleinen und mittleren Unternehmen Belastungen zu ersparen, die in keinem Verhältnis zum betriebswirtschaftlichen Aufwand stehen, ist ein Schwellenwert einzuführen, der für die Befreiung dieser Unternehmen von der statistischen Meldepflicht gilt.**

(Änderung Nr. 4)
Artikel 2 Buchstabe b

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
b) **Waren:** alle beweglichen Güter;	b) **Waren:** alle beweglichen Güter, **einschließlich des elektrischen Stroms;**

[1]) ABl. Nr. C 254 vom 9. Oktober 1990, S. 7.

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 5)
Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe d

d) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission diejenigen, die Gegenstand anderer Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind.

d) bestimmt der Rat **in Zusammenarbeit mit dem Parlament** auf Vorschlag der Kommission diejenigen, die Gegenstand anderer Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten sind.

(Änderung Nr. 6)
Artikel 10 Abs. 2

(2) Die **Minimal**liste der neben der in Absatz 5 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.

(2) Die Liste der neben der in Absatz 5 genannten Kenn-Nummer im Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer zu erfassenden Daten wird von der Kommission gemäß Artikel 56 festgelegt.

(Änderung Nr. 7)
Artikel 14

Der Auskunftspflichtige, **der die ihm** aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten **nicht erfüllt,** wird **mit den** von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften **auf diesem Gebiet festgesetzten Strafen belegt.**

Die Verletzung der dem Auskunftspflichtigen aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten wird von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften **geahndet.**

(Änderung Nr. 8)
Artikel 16

Die Kommission unterbreitet dem Rat einen Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems im Hinblick auf eine etwaige Anpassung dieses Systems nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Abs. 2, und zwar für jede einzelne durch dieses System abgedeckte Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten. Die Kommission unterbreitet dem Rat **und dem Europäischen Parlament** einen Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems im Hinblick auf eine etwaige Anpassung dieses Systems nach Ablauf der Übergangsphase gemäß Artikel 1 Abs. 2, und zwar für jede einzelne durch dieses System abgedeckte Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten.

(Änderung Nr. 9)
Artikel 17 Abs. 2

(2) Für die Zwecke der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gilt elektrischer Strom als Ware.

entfällt

(vgl. Änderungsantrag Nr. 4)

(Änderung Nr. 10)
Artikel 21 erster Gedankenstrich

– werden die Waren so bezeichnet, daß sie in der gültigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur der ihnen entsprechenden Unterteilung **mit der tiefsten Aufgliederungsebene ohne weiteres eindeutig** zugeordnet werden können;

– werden die Waren so bezeichnet, daß sie in der gültigen Fassung der Kombinierten Nomenklatur der ihnen entsprechenden Unterteilung zugeordnet werden können;

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 11)
Artikel 21 zweiter Gedankenstrich

— ist für jede Warenart auch die der genannten Unterteilung in der Kombinierten Nomenklatur entsprechende **acht**stellige Codenummer anzugeben.	— ist für jede Warenart auch die der genannten Unterteilung in der Kombinierten Nomenklatur entsprechende **vier**stellige Codenummer anzugeben.

(Änderung Nr. 12)
Artikel 27

Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassen.	Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Informationen werden vom Rat **in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlaments** erlassen.

(Änderung Nr. 13)
Artikel 28 Abs. 3 Unterabsatz 1 a (neu)

	In jährlichen Werten des innergemeinschaftlichen Umsatzes ausgedrückt, müssen die Befreiungsschwellen und die von der Kommission gemäß Absatz 2 festgelegten Vereinfachungsschwellen kumuliert mindestens 100 000 ECU ergeben, ausgenommen in Fällen, in denen die verbundene Wirkung dieser Schwellen in einem Mitgliedstaat bei der Versendung oder beim Eingang zu einem Verlust von Informationen nach Artikel 21, 22 und 23 führen würde, der um mindestens ein Drittel über dem mittleren Informationsverlust der übrigen Mitgliedstaaten liegt.

(Änderung Nr. 14)
Abschnitt II Endgültige Bestimmungen
Artikel 29 bis 54

	Das Parlament behält sich vor, seine Stellungnahme zu diesen Bestimmungen erst abzugeben, wenn der am Ende der Übergangsphase gemäß Artikel 16 vorzulegende Bericht über das Funktionieren des INTRASTAT-Systems dem Parlament von der Kommission unterbreitet wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333